

Zusammenstellung Erfassungsergebnisse in den Bußgeldstellen

Im Rahmen des IKZ Projektes der gemeinsamen Bußgeldstelle wurden im Zeitraum vom 01.09.-30.11.2022 in den Bußgeldstellen der Kreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell und Vulkaneifel mittels Laufzetteln Arbeitszeiten erfasst.

Die Aufzeichnungen hatten das Ziel der Ermittlung eines gemeinsamen Stellenbedarfs. Im Zuge der Aufstellung der Erfassungsbögen wurden folgende Bearbeitungsgruppen (BG) erstellt:

BG-1	Eingang des Bußgeldfalles bei der Bußgeldstelle bis zur Aufgabe des Bußgeldbescheides zur Post (inkl. Soll-Stellung der Forderung bei Kreiskasse)
BG-2	Eingang eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid bis a) zur internen Entscheidung über den Einspruch (Aufgabe zur Post) oder b) zur Abgabe der Bußgeldakte ans Gericht
BG-3	Entscheidung über den Einspruch / die Rückgabe der Bußgeldakte vom Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens durch Abgabe an die Kreiskasse

Die Aufzeichnungen der vier Kreise wurden vom Unterzeichner zusammengetragen und den drei Bearbeitungsgruppen zugeordnet. Hierdurch ergab sich folgendes Bild:

BG-1	Eingang des Bußgeldfalles bei der Bußgeldstelle bis zur Aufgabe des Bußgeldbescheides zur Post (inkl. Soll-Stellung der Forderung bei Kreiskasse)	227:33	71,73%
BG-2	Eingang eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid bis a) zur internen Entscheidung über den Einspruch (Aufgabe zur Post) oder b) zur Abgabe der Bußgeldakte ans Gericht	56:34	17,83%
BG-3	Entscheidung über den Einspruch / die Rückgabe der Bußgeldakte vom Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens durch Abgabe an die Kreiskasse	33:07	10,44%

Gesamt ergibt sich im Aufzeichnungszeitraum eine ermittelte Arbeitszeit von 317:14.

Berechnung Jahresarbeitsstundenbedarf:

Die oben genannten 317:14 min wurden in dem Aufzeichnungszeitraum 01.09.-30.11.2022 festgestellt. Bezogen auf ein Kalenderjahr bedeutet dies – ausgehend von einem linearen Verlauf – einen Jahresarbeitsstundenbedarf von 1268:56

Lt. KGSt sind bei der Berechnung 203,83 Nettoarbeitstage anzunehmen, was einen Tagesarbeitsstundenbedarf von 06:13 ergibt.

Der Wochenarbeitsstundenbedarf liegt somit bei 31:07, was einem VZÄ von 0,80 entspricht.

Unter Berücksichtigung von personenbezogenen Verlust- und Erholungszeiten i.H.v. 10 % der Normalarbeitszeit, ergibt sich ein Tagesarbeitsstundenbedarf von 06:50 sowie ein Wochenarbeitsstundenbedarf vom 34:14, was einem VZÄ von 0,875 entspricht.